

### Einleitende Betrachtung zu den Beweisanträgen zum Holocaustkomplex

Die Laienrichter sollten vor der Beratung über die von mir gestellten Beweisanträge den Berufsrichtern folgende Fragen zur Beantwortung vorlegen:

1. Dürfen Richter wegen Leugnung des Holocausts auch dann verurteilen, wenn sie selbst überzeugt sind, daß das mit diesem Wort bezeichnete Ereignis (die Vernichtung der Judenheit) nicht wirklich stattgefunden hat, oder sind sie daran durch ihren Eid gehindert, der sie bindet, allein nach Wahrheit und Gerechtigkeit zu richten? [Diese Frage ist sorgfältig zu unterscheiden von der Frage, ob Richter, die an den Holocaust glauben, in Holocaustprozessen ohne eigene Prüfung den Holocaust als geschichtliche Tatsache ihrem Urteil zugrunde legen dürfen.]
2. Ist es undenkbar, daß ein Richter, der heute noch fest an die Realität des Holocausts glaubt, sich durch Sachargumente schon morgen davon überzeugen läßt, daß er sich irrt?
3. Ist es abwegig, daß ein Verteidiger darauf vertraut, ein Richter würde nicht wegen Leugnung des Holocaust's verurteilen, wenn dieser überzeugt ist, daß der Holocaust **nicht** stattgefunden hat?
4. Ist es nicht die Aufgabe eines Strafverteidigers, durch Beweisanträge und Anregungen auf die Überzeugungsbildung der mit der Anklage befaßten Richter zugunsten seines Mandanten dahingehend einzuwirken, daß der Glaube an den Holocaust erschüttert wird?
5. Darf es der Gesetzgeber einem Richter verbieten, die Wahrheit zu ermitteln und durch Urteil festzustellen?
6. Darf der Gesetzgeber einem Richter verbieten, seinem Urteil zugrunde zu legen, was er für die Wahrheit hält?
7. Darf der Gesetzgeber einem Richter vorschreiben, von welchen Tatsachen er bei seiner Urteilsfindung auszugehen hat?
8. Oder ist es nicht das Vorrecht der Gerichte, die Tatsachen, an die das Gesetz belastende Rechtsfolgen knüpft, in sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit eigenverantwortlich zu prüfen und festzustellen?
9. Schreibt § 130 Abs. 3 StGB-BRD vor, daß Richter ihrem Urteil als Tatsache zugrunde zu legen haben, daß unter der nationalsozialistischen Herrschaft die Regierung des Deutschen Reiches für ihren Machtbereich die physische Vernichtung des Jüdischen Volkes durch massenhafte Tötung von Juden in Menschenvergasungskammern mittels des Insektizides „Zyklon B“ vornehmlich in den Vernichtungslagern Auschwitz, Belzek, Maidanek, Sobibor und Treblinka geplant, angeordnet und teilweise vollzogen hat?

10. Wäre es **gerecht**, einen Angeklagten auch dann wegen Leugnung des Holocausts zu verurteilen, wenn dieser überhaupt nicht stattgefunden hätte?
11. Worin liegt der Handlungsunwert und damit die Strafwürdigkeit der Leugnung, wenn es den behaupteten Holocaust nicht gegeben hat?
12. Wie kann das Bemühen, gegen Geschichtslügen der geschichtlichen Wahrheit zum Durchbruch zu verhelfen, als Störung des öffentlichen Friedens gedacht werden?
13. Ist nicht die Geschichtslüge von der physischen Vernichtung der europäischen Judenheit die Friedensstörung?
14. Beruht die von den Gerichten gegen „Holocaustleugner“ unter Berufung auf die Menschenwürde geltend gemachte besondere Rücksichtnahme auf die Juden wegen ihres Verfolgungsschicksals nicht auf einem Zirkelschluß, also auf einem Denkfehler, da ja das Verfolgungsschicksal in der Ausprägung des Holocausts vom Revisionismus mit Sachargumenten in Frage gestellt wird?
15. Dürfte die Judenheit wegen des im Dritten Reich erlittenen Schicksals den Anspruch erheben, daß das Deutsche Volk jegliche Übertreibung des Leides bis hin zu der widerlegbaren Behauptung des Massenmordes in Gaskammern mit dem Insektizid „Zyklon B“ ungeprüft als geschichtliche Wahrheit hinzunehmen habe?
16. Darf der Gesetzgeber einem Verteidiger verbieten, auf Tatsachen bezügliche Vorurteile eines Richters, die zuungunsten seines Mandanten wirken, durch einen diese Vorurteile widerlegenden Sachvortrag anzugreifen und entsprechende Beweisanträge zu stellen?
17. Ist in einem Rechtsstaat die Verurteilung zulässig, wenn dem Angeklagten der Beweis für seine Unschuld bei Strafe verboten und vom Gericht gewaltsam unterdrückt wird?
18. Wird die Infragestellung der Offenkundigkeit geschichtlicher Tatsachen aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. im Falle des Massenmordes an Polnischen Intellektuellen und Offizieren im Wald von Katyn) in der juristischen Literatur und vom Bundesverfassungsgericht allgemein für möglich und zulässig gehalten?
19. Welche **Rechtsgründe** sind denkbar, daß für die angenommene Offenkundigkeit des Holocausts dies nicht gelten kann?
20. Von wem und wie sind die Erkenntnisse gewonnen worden, die das Werturteil rechtfertigen, daß der Holocaust offenkundig sei?
21. Ist das als „Holocaust“ bezeichnete Geschehen eine Tatsache oder nicht?
22. Welcher **Tatsachenkern** ist mit dem Ausdruck „Holocaust“ erfaßt?
23. Verstößt die Überzeugung, daß es den Holocaust nicht gegeben habe, gegen Denkgesetze? Welche wären das?
24. Gibt es ein Maß, das bestimmt, wie zahlreich und wie gewichtig Sachargumente sein müssen, die gegen die Realität des Holocausts sprechen, um einen Angriff auf die Offenkundigkeit des Holocausts unternehmen zu dürfen?

Im Scheinprozeß gegen Ernst Zündel hat die mit der Sache befaßte Strafkammer alle Beweisanträge der Verteidigung abgelehnt, weil sie ohne Bedeutung seien. Es ist zu erwarten, daß Herr Glenz und Kollegen diesem Beispiel folgen in der wohl richtigen Annahme, daß der Bundesgerichtshof diese Rechtsbeugung decken werde.

Ich habe in der Sitzung vom 4. Dezember 2007, als ich noch Fragen an den Zeugen Meinerzhagen stellen durfte, an diesen folgende Frage gerichtet:

„War Ihnen bewußt, daß ein wegen Leugnung des Holocaust's Angeklagter erwartet und erwarten darf, daß sein Verteidiger gerade die Zweifel, die es am Holocaust gibt, geltend macht?“

Darauf hat der Zeuge geantwortet:

„Das ist ein legitimes Interesse des Angeklagten, es ist die natürlichste Sache der Welt. Aber der Verteidiger hat dann die Aufgabe, seinem Mandanten klarzumachen, daß das nicht zulässig ist. Es verstößt gegen die Rechtsordnung. Zu Zweifeln besteht nach der Rechtsprechung keine Veranlassung. Der Holocaust ist offenkundig und bedarf keines Beweises mehr.“

Noch deutlicher hätte man es nicht sagen können! Die vor Gericht für einen Angeklagten „natürlichste Sache der Welt“, die Ermittlung der zum sicheren Freispruch führenden Wahrheit, verstößt gegen die „Rechts“ordnung der OMF-BRD und Verteidiger werden gezwungen, sich dieser Barbarei als Werkzeuge zur Verfügung zu stellen. Diejenigen Rechtsanwälte, die nicht bereit sind, sich auf diese Weise zu erniedrigen, werden selbst als Holocaustleugner bestraft.

Der interessierten Öffentlichkeit soll mit diesem Text gezeigt werden, daß diese Praxis nichts weniger ist, als die Abschaffung der Justiz durch sich selbst.

Der „Holocaust“ ist in der Vorstellung ein Ereigniskomplex ungeheuren Ausmaßes. „Eine geschichtliche Tatsache“ sagen die einen, „ein Lügenmeer“ die anderen. Zwischen beiden Lagern tobt ein Glaubenskrieg.

Wenn man sich vornimmt, einen großen Berg - bestehend aus Myriaden von Sandkörnern – abzutragen und mit diesem Ziel einen Eimer voll Sand von ihm wegnimmt, ist es danach immer noch derselbe Berg als eine „Tatsache“, die man sehen, begehen, vermessen und fotografieren kann. Die Entnahme einer Eimerfüllung wäre für die Tatsache, daß in diesem Sinne da ein Berg ist, „ohne Bedeutung“.

Man kann nun aber beliebig oft mit einem Eimer kommen und den Berg auf die beschriebene Weise vermindern.

Wie lange ist die mit Eimern entfernte Teilmenge für das „Bergsein“ des Berges ohne Bedeutung?

Es gibt ein altes chinesisches Gleichnis, die Parabel "Yü Gung versetzt Berge". Darin wird erzählt, daß in alten Zeiten im Norden Chinas ein Greis aus den Nördlichen Bergen namens Yü Gung ("Närrischer Greis") lebte. Den Weg, der von seiner Haustür nach Süden führte, versperrten zwei große Berge: der Taihang und der Wangwu. Yü Gung faßte den Entschluß, gemeinsam mit seinen Söhnen diese Berge mit Hacken abzutragen. Ein anderer Greis namens Dschi Sou ("Weiser Alter") lachte, als er sie sah, und meinte: "Ihr treibt aber wirklich Unfug; ihr paar Leute könnt doch unmöglich zwei solche riesigen Berge abtragen!" Yü Gung antwortete ihm: "Sterbe ich, bleiben meine Kinder; sterben die Kinder, bleiben die Enkelkinder, und so werden sich die Generationen in einer endlosen Reihe ablösen. Diese Berge sind zwar hoch, aber sie können nicht mehr höher werden; um das, was wir abtragen, werden sie niedriger: Warum sollten wir sie da nicht abtragen können?" Nachdem Yü Gung mit diesen Worten die falsche Auffassung Dschi Sous widerlegt hatte, machte er sich daran - ohne auch nur im geringsten zu schwanken -, Tag für Tag die Berge abzutragen. Das rührte Gott, und er schickte zwei seiner Boten auf die Erde, die beide Berge auf dem Rücken davontrugen.'

(Diese Version aus: Mao Tse-tung, Ausgewählte Werke Band III, Verlag für fremdsprachige Literatur, Peking 1969, S.321-324)

In Bezug auf den Holocaust sind die Revisionisten, die diesen Namen verdienen, die „narrischen Greise“, denen letztlich Gott zu Hilfe eilt.

Man sehe sich den Holocaustberg etwas genauer an! Er steht nicht für sich, sondern ist von einer dicken Mauer - „Offenkundigkeit“ genannt - eingefasst, die den Sandhängen Unangreifbarkeit verleihen soll. Bevor man auch nur einen einzigen Eimer mit Sand aus dem Berg befüllen kann, muß in diese Mauer eine Bresche geschlagen werden. Wie macht man das?

Muß man nicht das Material, aus dem die Mauer zusammengefügt ist, auf Festigkeit prüfen und die schwachen Stellen suchen, an denen am ehesten Brocken herausgebrochen werden könnten?

Es geht um ein geschichtliches Ereignis, das offenkundig sein soll. Offenkundig ist ein geschichtliches Ereignis nicht dadurch, daß das höchste Gericht im Lande sagt, daß es offenkundig sei.

Obwohl das jedem, der seine fünf Sinne beisammen hat, einleuchtet, gehen die Holocaustjuristen in unserem Lande vom Gegenteil aus. Für sie ist der Holocaust offenkundig, weil der Bundesgerichtshof sagt, daß er offenkundig sei.

Aber **„Offenkundigkeit einer Tatsache“ ist ein Werturteil über Tatsachen, das seinerseits auf -- differenten - Tatsachen beruht.** Die Offenkundigkeit eines geschichtlichen Ereignisses fällt nicht vom Himmel und wird nicht in gerichtlichen Beratungszimmern geboren. **Das Offenkundigwerden** einer Tatsache ist selbst ein Vorgang in Raum und Zeit, also eine Tatsache im Sinne des Beweisrechts, die gerade nicht offenkundig ist. **Das Offenkundigwerden einer Tatsache muß also im gerichtlichen Erkenntnisverfahren wie jede andere nicht offenkundige Tatsache untersucht und geprüft werden.**

Es ist also zu unterscheiden, ob ein Beweisantrag gestellt wird, um ein als offenkundig geltendes zeitgeschichtliches Ereignis als unwahr zu erweisen, oder ob die Beweisführung lediglich darauf abzielt, das **Werturteil** „offenkundig“ als ungerechtfertigt zu erweisen, wobei die Möglichkeit, daß die für offenkundig geltende Tatsache gegeben ist, offen bleibt.

Ich hatte zu diesem Problembereich in der Schutzschrift für Ernst Zündel vom 18. Oktober 2005 folgendes vorgetragen:

### **Die Offenkundigkeit des Holocausts ist angreifbar**

In den Gerichtssälen der OMF-BRD steht jetzt die Wahrheit gegen die Lügen unserer Feinde auf. Sie wird sich durchsetzen – aus dem einfachen Grunde, weil die Wahrheit erkannt und auf den Weg gebracht ist. Keine Lüge kann vor der einmal erkannten Wahrheit bestehen.

Die Verteidigung wird mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln das Dogma von der Offenkundigkeit des Holocausts angreifen und zeigen, daß diese von Anfang an im Zuge der fortdauernden Kriegsführung der Feindmächte gegen das Deutsche Reich nur vorgetäuscht worden ist.

„Offenkundigkeit“ im Sinne des § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO ist ein Werturteil. Dieses kann als solches im Strafprozeß mit Beweisanträgen angegriffen werden (vgl. Alsberg/Nüse/Meyer „Der Beweisantrag im Strafprozeß“, 5. Aufl., München 1983, S. 532)

Bei Alsberg/Nüse/Meyer a.a.O. S. 568 ist nachzulesen:

*Beweisanträge, die die auf eine Offenkundigkeit begründete Überzeugung des Gerichts durch den Nachweis angreifen wollen, daß die Tatsache oder der Erfahrungssatz falsch oder doch in seiner Geltung nicht unangefochten, also nicht allgemeinkundig ist und daher des Beweises bedarf, müssen aber immer sachlich gewürdigt werden<sup>1</sup>. Das gilt sowohl für allgemeinkundige als auch für gerichtskundige Tatsachen oder Erfahrungssätze.*

*Die Entscheidung darüber, ob dem Antrag stattzugeben ist, steht unter dem übergeordneten Gesichtspunkt der Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2<sup>2</sup>. Nachträgliche Zweifel an der Richtigkeit einer als offenkundig behandelten Tatsache oder eines Erfahrungssatzes verpflichten das Gericht, Beweise zu erheben<sup>3</sup>. Es kommt darauf an, ob in dem Beweisantrag ein vernünftiger Grund zu Zweifeln an der Wahrheit der Tatsache vorgebracht wird. Wo diese Zweifel beginnen, hat auch die Freiheit des Gerichts ihre Grenze, Beweisanträge mit der Begründung abzulehnen, die Beweistatsache sei denk- oder erfahrungsgesetzlich unmöglich. Die durch die Entwicklung der Geisteswissenschaften überreich belegte Erscheinung, daß der Schatz unseres Erfahrungswissens ständigen Schwankungen unterworfen ist, wird das Gericht zuweilen veranlassen, selbst zu solchen Forschungsergebnissen, die allgemein anerkannt zu sein scheinen, Beweis zu erheben. Entscheidend ist, ob das angebotene Beweismittel dem Träger der Offenkundigkeit sachlich überlegen, ob etwa die Kenntnis des benannten Zeugen unmittelbarer erworben, genauer und eingehender ist als die des Trägers der Offenkundigkeit<sup>4</sup>.*

---

1 BGHSt. 6 S. 292 (295); KK Herdegen § 244 Rdnr. 78; Brutzer S. 59; Harreß S. 46; Rieker S. 65; Roxin § 24 C II 4; Schmidt-Hieber S. 18. - A. A. RG Recht 1924 Nr. 280; Bär S. 10; Beling S. 287; zu Dohna S. 172 und DJZ 1911 Sp. 305 (307); Gerland S. 366 Fußn. 623; Oetker S. 690; Simader S. 130, 152; Völcker S. 13 und neuerdings Kreuzer S. 49; Walter S. 274 ff., nach deren Meinung offenkundige Tatsachen schon begrifflich keinen Gegenbeweis zulassen.

2 Vgl. Sarstedt S. 236. 300 Vgl. Rieker S. 65.

3 Vgl. F. W Krause S. 39/40, 44. Hiergegen Engels S. 47 Fußn. 129 mit der Begründung, es sei unklar, wie ein vernünftiger von einem unvernünftigen Zweifel zu unterscheiden sei. Damit beweist Engels nur sein Unverständnis für das Wesen richterlicher Entscheidungen. Bei der Beweiswürdigung steht der Richter ständig vor der Frage, ob man an der Wahrheit einer Tatsache vernünftigerweise zweifeln kann

4 OLG Hamburg NJW 1968 S. 2303 (2304); Sarstedt S. 236; vgl. auch Henkel S. 265.

Der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages (Pet 4-12-07-45-5699 Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode – Drucksache 12/2849) hat einen Petenten, der die Zeitgeschichtsforschung bezüglich des Holocausts aus dem Drohbereich des § 130 Abs. 3 StGB-BRD herausgenommen sehen wollte, im Hinblick auf die vorstehend dargestellte Rechtslage wie folgt beschieden:

*Hinsichtlich der vom Petenten verlangten Verschärfung der Anwendungsvoraussetzungen des § 244 StPO weist der Petitionsausschuß darauf hin, daß das Strafgericht gem. § 244 Abs.2 StPO verpflichtet ist, zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Eine Ausnahme besteht nach § 244 Abs.3 Satz 2 StPO hinsichtlich solcher Beweiserhebungen, die wegen Offenkundigkeit überflüssig sind. Solche offenkundigen Tatsachen können allgemein bekannte Tatsachen sein, von denen verständige Menschen regelmäßig Kenntnis haben oder über die sie sich aus zuverlässigen Quellen ohne besondere Fachkunde sicher unterrichten können.*

*Als offenkundig gelten ferner gerichtskundige Tatsachen, worunter solche Tatsachen zu verstehen sind, die das Gericht im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit zuverlässig in Erfahrung gebracht hat. Dabei hat der BGH die Annahme der*

*Gerichtskundigkeit als unbedenklich auf Gebieten erachtet, die im Hintergrund des Geschehens stehen und gleichsam den Boden für die Verübung einer größeren Zahl gleichgearteter Verbrechen abgeben.*

*Die Annahme der Offenkundigkeit schränkt jedoch in keinem Falle die Verteidigungsmöglichkeiten der Angeklagten unzumutbar ein. Das Gericht ist verpflichtet, solche Tatsachen, die es für offenkundig erachtet, in der Hauptverhandlung zu erörtern und damit dem Angeklagten die Möglichkeit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Außerdem **ist zu berücksichtigen, daß die Offenkundigkeit nicht für alle Zeiten unverändert fortzubestehen braucht. Neue Erfahrungen oder Ereignisse können hinzukommen, die geeignet sind,***

***eine abweichende Beurteilung zu rechtfertigen. Tragen die Beteiligten solche bisher noch nicht berücksichtigten und erörterten Umstände vor, so kann die Offenkundigkeit dadurch erschüttert und eine erneute Beweiserhebung über diese Tatsachen notwendig werden.*** Damit haben der Angeklagte und sein Verteidiger die Möglichkeit, durch begründeten Sachvortrag eine Beweisaufnahme auch über offenkundige Tatsachen zu erwirken.

***Die Entscheidung über die Offenkundigkeit einer Tatsache im Sinne des § 244 StPO obliegt damit ausschließlich dem jeweils erkennenden Gericht und unterliegt damit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter. In den einzelnen Instanzen kann zudem durchaus eine unterschiedliche Beurteilung erfolgen.***

### **Die zerbrechliche Offenkundigkeit historischer Tatsachen**

Als offenkundig gelten historische Tatsachen dann, wenn sie aufgrund historischer Forschung allgemein als bewiesen gelten und sich deshalb jedermann aus Geschichtsbüchern, Lexika und ähnlichen Nachschlagewerken ohne besondere Sachkunde unterrichten kann (Alsberg/Nüse/Meyer, Der Beweisantrag im Strafprozeß, 5. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Berlin 1983, S. 539).

Ist aber die Richtigkeit einer Tatsache in der Geschichtsschreibung umstritten, so wird sie auch nicht dadurch allgemeinkundig, daß über sie viel geschrieben und verbreitet worden ist (Alsberg/Nüse/Meyer a.a.O. S. 540).

Letztlich entscheidet also die *communis opinio* (allgemeine Überzeugung) der Geschichtsforscher über die Offenkundigkeit geschichtlicher Tatsachen.

Es kommt also auf die Feststellung der **Unangefochtenheit** des Für-wahr-Haltens in der Gemeinde der Historiker an. Wie aber kann von Unangefochtenheit in diesem Sinne die Rede sein, wenn Zweifler, die das Für-wahr-Halten mit sachlichen Argumenten anfechten, mit der Strafrechtskeule mundtot gemacht und ihre Geschichtswerke von der Verbreitung ausgeschlossen werden?

Die für die Annahme der Offenkundigkeit unverzichtbare Unangefochtenheit einer geschichtlichen Tatsache wird hier gerade erst durch die Voraussetzung der Offenkundigkeit mit den Mitteln der Strafjustiz erzwungen.

**Die BRD-Justiz behilft sich hier mit einer zirkulären Argumentation: Sie teilt die Geschichtsschreiber und Forscher wie folgt ein: Autoren, die die gewünschte Version unterstützen, gelten als Wissenschaftler und haben deshalb bei der Erkenntnisfrage Gewicht. Autoren, die der gewünschten Version widersprechen, gelten als „politische Extremisten“, „die aus offensichtlicher Dummheit, Unbelehrbarkeit oder Böswilligkeit bestreiten“. Deren Werke werden als „pseudowissenschaftlich“ abgetan (Alsberg/Nüse/Meyer a.a.O. S. 541). Sie fallen bei der Erkenntnisfrage nicht ins Gewicht. So wird die Offenkundigkeit der offiziellen Version „erfolgreich“ mit der Offenkundigkeit der offiziellen Version verteidigt.**

In diesem Zusammenhang wird von Holocaustjuristen gelegentlich argumentiert, daß die bekannten „revisionistischen“ Geschichtsforscher gar nicht vom Fach, also keine „gelernten“ Historiker seien. Übergangen wird dabei allerdings, daß auch die „anerkannten“ Holocaust-Geschichtsschreiber sozusagen Laien auf dem Gebiete der Geschichtsforschung sind. Raul Hillberg , der „Pabst“ der Holocaust-Kirche, war gelernter Politologe.

Über die den Deutschen verordnete Geschichtsschreibung bemerkte der Historiker Hellmut Diwald<sup>5</sup>:

*„Seit 1943 galt die reeducation bei den Westalliierten als eine beschlossene Sache. Das allgemeine Ziel wurde in einer Aktennotiz mit dem Satz umrissen: **„Wir werden die gesamte Tradition auslöschen, auf der die Deutsche Nation errichtet wurde.“** Deshalb unterlegten sie der ganzen Deutschen Geschichte eine beständige Bereitschaft zu militärischer Aggression, die in unserem Jahrhundert schließlich ihren Gipfel darin erreicht habe, daß Deutschland die beiden Weltkriege vom Zaun gebrochen hätte.*

*Die unerläßliche Verbindung von der Kriegspropaganda zur Friedensarbeit der Umerziehung wurde unter anderem von dem damaligen US-Hochkommissar John McCloy hergestellt. Der versierte Finanzfachmann wurde zum Freizeithistoriker und erklärte, daß sich die kritische Prüfung und Neuorientierung der Deutschen Geschichte nicht auf das Dritte Reich beschränken dürfe, sondern zumindest bis auf Bismarck zurückgreifen müsse. Die Empfehlung fiel bei den inländischen Schöpfern eines „geläuterten“ Geschichtsbildes auf fruchtbaren Boden. Zu ihnen gehörten nur selten sachkundige Historiker, dafür um so beflissenere Demokraten. Die*

---

5 <http://hellmut-diwald.de/UnseregestohleneGeschichte.htm>

*Abhandlungen, die dann der vorgegebenen Generallinie von Luther über Friedrich den Großen zu Bismarck und Hitler wie Suchhunde einer Fährte folgten, sind heute kaum noch zu zählen. Sie dienten durchweg nicht der historischen Wahrheit, sondern der bewußten Zurichtung auf Kosten der Deutschen Geschichte, die uns auf diese Weise buchstäblich gestohlen wurde.*

....

*Die Umerziehung hatte in die Gefilde der Geschichtsschreibung mit der unverhüllten Anweisung ihren Einzug gehalten, daß sich die historische Forschung der fehlgeleiteten, abartigen Geschichte der Deutschen zwecks demokratischer Erziehung zu mündigen Bürgern anzunehmen habe. **Und eben das geriet in den Händen jener Historiker, die sich nicht dem geschichtlich Korrekten verpflichtet hatten, zu jenem feinen Gift, dessen Wirkung auf der unmerklich ansteigenden Dosierung beruht.***

*Die meisten Geschichtsforscher hielten sich allerdings zurück. Die Gründe dafür fanden sich in den Jahren zuvor. Obwohl diese Reserve mehr Takt verriet als der demokratische Selbstbeziehungseifer anderer Kollegen, lief die Haltung in beiden Fällen darauf hinaus, daß die Bundesbürger in einer Existenzfrage vom Gros ihrer Historiker im Stich gelassen, ja verraten wurden.....*

In seinem Buch „Vorlesungen über den Holocaust“ daselbst in der „Fünften Vorlesung: Über Wissenschaft und Freiheit“ (S. 495 bis 541) legt Gernar Rudolf dar, daß und auf welche Weise die Unangefochtenheit der offiziellen Geschichtsschreibung durch gewaltsame Verfolgung der Dissidenten vorgetäuscht worden ist. Kein Richter wird daran mit gutem Gewissen vorbei gehen können.

Angesichts der stetig anwachsenden Wucht neuer Erkenntnisse über die Zeit von 1933 bis 1945 wächst jetzt auch bei denjenigen, bei denen sich die „Umerziehung“ noch ungebremst auswirkt, der Argwohn, daß die „Offenkundigkeit des Holocausts“ – wie sie der Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht abgesegnet haben – nur vorgetäuscht ist.

Worauf soll die „Offenkundigkeit“ beruhen? Auf dem „Urteil“ des Nürnberger Militärtribunals – das man letztlich nicht anders als ein Mordkonsortium der Siegermächte bezeichnen kann? Auf dem „Urteil“ des Frankfurter Schwurgerichts im sogenannten Großen Auschwitzprozeß – einem Schauprozeß? Ist dieses eine „allgemein zugängliche Quelle“? Ist es je in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht worden? Wann?

Wissen die Juristen in den Diensten der BRD, daß es 13 lange Jahre gedauert hat, bis strafrechtliche Ermittlungen in Sachen des „singulären Menschheitsverbrechens“

eingeleitet wurden? Daß die Ermittlungen von einem Strafgefangenen angestoßen wurden? <sup>6</sup>

Warum hat die Weltjüdenheit nicht sofort – nicht schon 1945, als die Erinnerung noch frisch war - gefordert, den behaupteten Völkermord zu untersuchen und die greifbaren Täter zur Verantwortung zu ziehen? Kennen sie die „Romane“, die Jüdische Zeugen – zum Beispiel der Friedensnobelpreisträger Elie Wiesel - der Welt als Erlebnisberichte untergejubelt haben?<sup>7</sup> Wie ist es zu erklären, daß ein nachweislicher Lügner<sup>8</sup> und Haßprediger<sup>9</sup> der Welt als Friedensnobelpreisträger präsentiert werden konnte?

In diesen Tagen ist das Geständnis des Spanischen Juden Enric Marco bekannt geworden. Der Genannte ist Verfasser des autobiographischen Berichts „Erinnerung aus der Hölle“. „Wenn es ein aktuelles Gesicht für die spanischen Überlebenden des Holocaust gab, dann wohl das von Enric Marco,“ schreibt die Süddeutsche Zeitung in ihrer Ausgabe vom 12. Mai 2005 und weiter:“(er) hielt hunderte Vorträge über seine vermeintliche Leidenszeit im Konzentrationslager Flossenbürg.... Ende Januar trat der Katalane im Parlament von Madrid auf und war dort einer der Protagonisten der ersten Hommage an Spaniens KZ-Häftlinge.... Erst kürzlich wurde Marco, heute 84 Jahre alt, als Vorsitzender der Vereinigung Amical de Mauthausen wiedergewählt.“ Ein Historiker ging den „Erlebnisberichten“ dieses Vorzeigeopfers nach und fand heraus, daß sie reine Erfindungen waren. Enric Marco sagte daraufhin endlich einmal die Wahrheit: „Ich gebe zu, ich war nie im Lager Flossenbürg.“

Zahlreiche „Tatzeugen“ sind von „revisionistischen“ Geschichtsforschern der Lüge überführt worden. Aber nicht die meineidigen Zeugen sind belangt worden, sondern die Forscher – wegen „Leugnung des Holocausts“.

Und wie steht es mit den „Geschichtswerken“ und den Lexika, mit den Fachartikeln von „Historikern“, mit den Berichten in Zeitungen und Zeitschriften als allgemein zugänglichen Quellen, aus denen „zuverlässig“ die Überzeugung geschöpft werden könnte, daß es „den Holocaust“ wirklich gegeben habe?

Wie gehen Juristen in den Diensten der Bundesrepublik Deutschland mit der Tatsache um, daß die Sieger über das Deutsche Reich dessen Geschichte geschrieben haben?

---

6 Hermann Langbein, Der Auschwitzprozeß – Eine Dokumentation, Bd I. Büchergilde Gutenberg 1995, unveränderter Nachdruck der 1965 im Europa-Verlag erschienenen Erstausgabe, ISBN 3-7632 4400 X, S. 21

7 Gernar Rudolf, Vorlesungen über den Holocaust S. 438 ff.

8 Gernar Rudolf, Vorlesungen über den Holocaust, S. 441

9 'Elie Wiesel, „Appointment with hate“, Legends of Our Time, Avon Books, New York 1968, S. 177 f.: „Jeder Jude sollte irgendwo in seinem Herzen eine Zone des Hasses bewahren, des gesunden, männlichen Hasses gegen das, was der Deutsche verkörpert und was im Wesen des Deutschen liegt’,

Über den Wert dieser Historiographie sowie über die Methoden und Ziele der psychologischen Kriegsführung äußerte sich Walter Lippmann, unter Präsident Woodrow Wilson Chef des inoffiziellen Propagandaministeriums der USA und in den zwanziger bis fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts einer der einflußreichsten Journalisten in den USA, wie folgt:

*... daß außer der notwendigen Besetzung des feindlichen Staates und der Aburteilung der führenden Schicht des besiegten Volkes in Kriegsverbrecherprozessen, als die wichtigste Absicherung des Sieges nur gelten kann, „wenn die Besiegten einem Umerziehungsprogramm unterworfen werden. Ein naheliegendes Mittel dafür [ist], die Darstellung der Geschichte aus der Sicht des Siegers in die Gehirne der Besiegten einzupflanzen. Von entscheidender Bedeutung ist dabei die Übertragung der ›moralischen‹ Kategorien der Kriegspropaganda des siegreichen Staates in das Bewußtsein der Besiegten. **Erst wenn die Kriegspropaganda der Sieger Eingang in die Geschichtsbücher der Besiegten gefunden hat und von der nachfolgenden Generation auch geglaubt wird, dann erst kann die Umerziehung als wirklich gelungen angesehen werden.**« (zitiert in Die Welt v. 20.11.1982).*

Diese Äußerung liefert die Lösung für das Rätsel, daß der Große Auschwitzprozeß erst 13 Jahre nach der Kapitulation der Wehrmacht „losgetreten“ worden ist. Es mußten erst die auf dem Schein-Urteil des Internationalen Militärtribunals von Nürnberg fußenden Ergebnisse der „Forschungsarbeiten“ der täuschungswilligen „Historiker“ geschrieben, veröffentlicht und als „allgemeinkundiges Wissen“ in die Geschichtsbücher und Lexika übertragen worden sein, ehe das „grausige Geschehen“ in den tatsächlich gar nicht vorhandenen Gaskammern der Konzentrationslager als nicht mehr bezweifelbarer Hintergrund der Anklagen gegen die Bewacher angenommen werden konnte. Diese Vorbereitungsarbeiten mußten bis zu einem gewissen Grade abgeschlossen sein, ehe der Bundesgerichtshof und das Bundes“verfassungs“gericht sich in der Lage sehen konnten, die von den strafverfolgten „Holocaustleugnern“ zur Widerlegung der Auschwitzlüge angebotenen Gegenbeweise zu unterdrücken mit der Behauptung, daß „das Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsachenbehauptungen offenkundig sei.“

Allgemein zugängliche *zuverlässige* Quellen, aus denen man Wissen über die Zeitgeschichte der Jahre 1933 – 1945 schöpfen könnte, sind nicht vorhanden. Die Sieger des Zweiten Weltkrieges haben in Verfolgung ihrer Kriegsziele und in völkerrechtswidriger Fortsetzung des Krieges gegen das Deutsche Reich und das Deutsche Volk eine intensive Lügenpropaganda entfaltet und jegliche unabhängige Geschichtsforschung verhindert. Dem

Deutschen Volk wurde seine Geschichte regelrecht gestohlen<sup>10</sup> Die freie Geschichtsforschung mußte der „Geschichtspolitik“ (Habermas)<sup>11</sup> der Sieger weichen.

Wie gehen Juristen in den Diensten der Bundesrepublik Deutschland mit der Tatsache um, daß sich die Feinde des Deutschen Reiches über ihr völkerrechtswidriges Vorhaben, „Offenkundigkeiten“ zu erzeugen, unmißverständlich ausgesprochen haben, nämlich wie folgt<sup>12</sup>:

*»Die Re-education wird für alt und jung gleichermaßen erzwungen und sie darf sich nicht auf das Klassenzimmer beschränken. Die gewaltige überzeugende Kraft dramatischer Darstellung muß voll in ihren Dienst gestellt werden. Filme können hier ihre vollste Reife erreichen. **Die größten Schriftsteller, Produzenten und Stars werden unter Anleitung der ›Internationalen Universität‹ die bodenlose Bosheit des Nazitums dramatisieren** und dem gegenüber die Schönheit und Einfalt eines Deutschlands loben, das sich nicht länger mit Schießen und Marschieren befaßt. Sie werden damit beauftragt, ein anziehendes Bild der Demokratie darzustellen, und der Rundfunk wird sowohl durch Unterhaltung wie auch durch ungetarnte Vorträge in die Häuser selbst eindringen. **Die Autoren, Dramatiker, Herausgeber und Verleger müssen sich der laufenden Prüfung durch die ›Internationale Universität‹ unterwerfen; denn sie sind alle Erzieher.***

***Von Beginn an sollen alle nichtdemokratischen Veröffentlichungen unterbunden werden.*** Erst nachdem das deutsche Denken Gelegenheit hatte, in den neuen Idealen gestärkt zu werden, können auch gegenteilige Ansichten zugelassen werden, im Vertrauen darauf, daß der Virus keinen Boden mehr findet; dadurch wird größere Immunität für die Zukunft erreicht. Der Umerziehungsprozeß muß ganz Deutschland durchdringen und bedecken. Auch die Arbeiter sollen im Verlauf von Freizeiten vereinfachte Lehrstunden in Demokratie erhalten. Sommeraufenthalte und Volksbildungsmöglichkeiten müssen dabei Hilfestellung leisten. [...]

---

10 vgl. den Essay von Helmut Diwald „Unsere gestohlene Geschichte“, <http://hellmut-diwald.de/UnseregestohleneGeschichte.htm>.

11 <http://de.wikipedia.org/wiki/Geschichtspolitik>

12 Anweisungen für die „Reeducation“ des Deutschen Volkes, herausgegeben von der „Einheit für Psychologische Kampfführung“ (Special Service Division) der U.S. Army, zitiert nach Anweisungen 1945 für die Re-education, in Nation & Europa, Heft 8/1958, S. 10. Für umfassende Angaben siehe Claus NORDBRUCH, Der Angriff, Tübingen 2003.

**Die ›Internationale Universität‹ ist am besten dazu geeignet, die Einzelheiten des deutschen Erziehungswesens, der Lehrpläne, der Schulen, der Auswahl der Lehrer und der Lehrbücher, kurz: alle pädagogischen Angelegenheiten zu regeln. Wir brauchen ein Oberkommando für die offensive Re-education.**

*Besonders begabte deutsche Schüler erhalten die Gelegenheit zur Fortbildung an unseren Schulen; sie werden als Lehrer nach Deutschland zurückkehren und eine neue kulturelle Tradition, verbunden mit internationalem Bürgersinn, begründen. Die Professoren sollen nach Möglichkeit deutsche Liberale und Demokraten sein. [...] Jedes nur denkbare Mittel geistiger Beeinflussung im Sinn demokratischer Kultur muß in den Dienst der Re-education gestellt werden. Die Aufgaben der Kirchen, der Kinos, der Theater, des Rundfunks, der Presse und der Gewerkschaften sind dabei vorgezeichnet.«*

Die Verwüstungen, die die Ausführung dieses Vorhabens gerade im Bereich der Historiographie verursacht hat, werden einem Essay des anerkannten Historikers Hellmut Diwald<sup>13</sup> über „Unsere gestohlene Geschichte“ wahrnehmbar.

Fritjof Meyer zieht ein Resumé aus der „revisionistischen“ Geschichtsforschung (vgl. unten Seite **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), welches das „Auschwitzurteil“ und die darauf gestützte Offenkundigkeitsthese schwer erschüttert. Vor diesem Hintergrund sind die allgemeinen Bedenken bezüglich der Glaubwürdigkeit der Jüdischen Zeugen im Auschwitzprozeß, die Rechtsanwalt Horst Mahler in seiner Revisionsbegründung im Fall des Liedersängers Frank Renniecke - Landgericht Stuttgart 38 Ns 6 Js 88181/98 – (S. 174 ff. der Revisionsbegründung) vorgetragen hat – hier zitiert im Beweisantrag Nr. 12 vom 12. Dezember 2007 - , in die Überlegungen einzubeziehen.

Die vorstehenden Überlegungen und Anregungen sind nicht erst im Rahmen der Schlußvorträge anzubringen, da sie grundsätzliche Bedeutung in erster Linie für die Bescheidung der zum Holocaustkomplex gestellten Beweisanträge haben.

## **Sammelbeweisantrag**

---

13 Eintrag im Brockhaus, 19. Aufl.: „**Diwald**, Hellmut, Historiker, \* Schattau (heute Satov, bei Znaim, Mähren) 13. B. 1929; lehrt mittlere und neuere Geschichte an der Univ. Erlangen-Nürnberg, befaßt sich v. a. mit Themen zur dt. Geschichte. Werke: Wallenstein (1969); E. L. v. Gerlach, 2 Bde. (1970); Gesch. der Deutschen (1978); Der Kampf um die Weltmeere (1980); Im Zeichen des Adlers. Portraits berühmter Preußen (1981); Luther(1982).

Dies vorausgeschickt beantrage ich, im Wege des Urkundsbeweises folgende Geschichtswerke im Selbstleseverfahren zur Kenntnis zu nehmen:

1.

Germar Rudolf: Einleitung in den historischen Revisionismus (herunterzuladen von <http://vho.org/Intro/D/index.html>)

Anlage 1

2.

Derselbe, Holocaustrevisionismus, Castle Hill Publishers, PO Box 118, Hastings, TN 34 3ZQ , 2005 (herunterzuladen von <http://www.vho.org/D/hr/>)

Anlage 2

3.

Herbert Pitlik, Auschwitz – Behauptungen und Sachbeweise, 2003 (herunterzuladen von [www.vho.org/dl/DEU/PA.pdf](http://www.vho.org/dl/DEU/PA.pdf))

Anlage 3

4.

Germar Rudolf, Das Rudolfgutachten, Castle Hill Publishers, PO Box 118, Hastings, TN 34 3ZQ, 2001, (herunterzuladen von <http://vho.org/D/rga2/>)

Anlage 4

5.

Serge Thion, Historische Wahrheit oder Politische Wahrheit? -Die Macht der Medien: der Fall Faurisson, Verlag der Freunde, Berlin 1994 (herunterzuladen von <http://vho.org/aaargh/deut/thion/STwahrheit1-1.html>)

Anlage 5

6.

Arthur Butz, Der Jahrhundertbetrug, Originaltitel der Englischen Ausgabe  
"The Hoax of the Twentieth Century", Historical Review Press, 23 Ellerker Gardens, Richmond,  
Surrey, TW 106 AA, (herunterzuladen in Deutscher Sprache von <http://vho.org/D/dj/>)

#### Anlage 6

7.

Jürgen Graf, Riese auf tönernen Füßen – Raul Hilberg und sein Standardwerk über den  
„Holocaust“, Castle Hill Publishers, PO Box 118, Hastings, TN 34 3ZQ, 2001  
(herunterzuladen von <http://vho.org/D/Riese/>)

## **Beweisthema:**

Die Beweiserhebung wird das Gericht zu der Überzeugung führen, daß die bezeichneten Geschichtswerke den Inhalt haben, der sich aus den als Anlagen 1-7 überreichten Kopien ergibt.

## **Entscheidungserheblichkeit:**

Es kommt allein auf die **Tatsache der Vorhandenheit** der im einzelnen aufgeführten Geschichtswerke an. In ihnen wird der als offenkundig geltenden Tatsache, daß die Judenheit Opfer der unter dem Bezeichner „Holocaust“ zusammengefaßten Geschehnisse geworden ist, mit Sachargumenten widersprochen. Damit darf nicht mehr von **Offenkundigkeit des Holocausts** ausgegangen werden. Vielmehr ist dieser als Bezugstat der „Leugnung des Holocaust's“ nunmehr zum Gegenstand einer ordentlichen Beweisaufnahme zu machen.

## **Beweisantrag auf Anhörung eines Sachverständigen**

Es liegt auf der Hand, daß das Gericht nicht über die erforderliche Sachkunde verfügt, die zur Beurteilung der unter Nr. 1 – 7 aufgeführten Geschichtswerke als ernst zu nehmender Einspruch gegen das offizielle Geschichtsbild bezüglich des Holocausts erforderlich ist.

Es wird deshalb beantragt, zur Evaluierung der unter Nr. 1 bis Nr. 7 aufgeführten Geschichtswerke einen Sachverständigen für die Erforschung der Zeitgeschichte auf dem Spezialgebiet der Judenverfolgung durch das Dritte Reich zu hören. Der Sachverständige wird zur Überzeugung des Gerichts darlegen, daß die unter Nr. 1 bis 7 bezeichneten Geschichtswerke ernst zu nehmende Einwände gegen die herrschende Holocaust-Historiographie geltend machen und den wissenschaftlichen Standards der Zeitgeschichtsforschung auf diesem Gebiet voll entsprechen.

Mannheim am 18. Dezember 2007

